

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)
Punkt 6 zur vorläufigen Tagesordnung
Berichte der informellen Arbeitsgruppen

Niederschrift der sechzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ^{*,}**

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat vom 26. bis 28. September 2016 in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre sechzehnte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Belgien, Deutschland, Niederlande, Schweiz und Österreich. Folgender regierungsunabhängiger Verband war vertreten: European Barge Union (EBU).

1. Billigung der Tagesordnung

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/ 2016/8 a (Tagesordnung)

Informelles Dokument WP.15/AC.2/29/INF.5 (Niederschrift fünfzehnten Sitzung)

2. Die informelle Arbeitsgruppe nimmt die Tagesordnung und die Niederschrift an.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/4 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

3. Die informelle Arbeitsgruppe behandelt offene Fragen aus der letzten Sitzung und vereinbart, dass:
 - a) bei der Überarbeitung des Fragenkatalogs der Begriff Brennstoff als Oberbegriff verwendet werden soll und demnach Kraftstoffe auch Brennstoffe sind,
 - b) das Sekretariat zur Klärung des Begriffes „Container mit geschlossenen Metallwänden“ in Absatz 7.1.4.4.2 des ADN ein Dokument zur Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung für die nächste Sitzung des Sicherheitsausschusses vorbereitet und die Frage 120.06.0-29 vorerst ausgeklammert werden soll,
 - c) das Sekretariat zur Auslegung der besondere Regelungen für flexible Schüttgutcontainer nach Absatz 7.1.4.4.3 ADN ein Dokument zur Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung für die nächste Sitzung des Sicherheitsausschusses vorbereitet,
 - d) bei Fragen zu Gasmessungen und Probenahmeeinrichtungen der Begriff „Gerät“ erst dann in „Ausrüstung“ geändert wird, wenn die Arbeiten zum Explosionsschutzkonzept vollständig abgeschlossen sind (verschoben auf August 2018)
4. Der Vorsitzende informiert die informelle Arbeitsgruppe, dass die Frage 232 06.0-05 hinsichtlich der Angabe zur unteren Explosionsgrenze und der Frage ob tatsächlich Explosionsgefahr bei 60 % UEG besteht, neu formuliert wurde.

2. Arbeitsplan

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/10 rev. 1 (Arbeitsplan)

5. Das Sekretariat der ZKR stellt seinen Vorschlag für eine Fortschreibung des Arbeitsplans für die Jahre 2017 und 2018 vor.
6. Die informelle Arbeitsgruppe prüft und bestätigt den Arbeitsplan für 2017 und 2018.

3. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2017 (Nr. 1 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2016/4 rev. 1 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Allgemein)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2016/6 rev. 1 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Chemie)
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2016/5 rev. 1 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Gas)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. Sekr. (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011)

3.1. ADN 2017 (Nr. 1.2 neu des Arbeitsplans)

7. Die informelle Arbeitsgruppe prüft die Fragenkataloge auf dem Stand ADN 2015 und verständigt sich auf Änderungen. Die Fragenkataloge werden vom Sekretariat der ZKR als revidierte Fassungen verteilt.

8. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die Frage 110.02.0-05 vorerst zurückzustellen, bis eine eindeutige Referenz hinsichtlich des Flammpunkts von Brennstoffen (mindestens 55°C oder mehr als 55 °C) in das ADN aufgenommen ist.

9. Der Vertreter der österreichischen Delegation schlägt vor, in den Fragenkatalog neben den Fragen zu Gefahrezetteln zusätzliche Fragen zu anderen Zeichen aufzunehmen.

10. Die informelle Arbeitsgruppe verständigt sich darauf, dass Gradangaben in Kelvin nur im Fragenkatalog „Gas“ erforderlich sind. Im Fragenkatalog „Allgemein / Trockengüterschiffahrt / Tankschiffahrt“ und „Chemie“ sind Angaben in °C zu verwenden.

11. Die informelle Arbeitsgruppe verständigt sich nach intensiver Diskussion auch darauf, auf eine Angabe des Überdrucks in Bar in Klammern zu verzichten. Die Schulungsanbieter müssen dies bei den kommenden Schulungen berücksichtigen.

12. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, dass die Fragen im Fragenkatalog „Chemie“ für 2019 auf unpersönliche Fragen, wie schon für die Fragenkataloge „Allgemein / Trockengüterschiffahrt / Tankschiffahrt“ und „Gas“ übernommen, umformuliert werden.

13. Die informelle Arbeitsgruppe kommt überein, dass die Fallfragen überarbeitet werden müssen. Hierfür ist es zuvor erforderlich, dass das Sekretariat der ZKR diese per E-Mail (nur persönliche E-Mail Adressen) an die Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe versendet, mit dem Hinweis, dass die Fallfragen vertraulich zu behandeln sind und nicht weitergegeben werden dürfen.

14. Die Arbeitsgruppe möchte den Sicherheitsausschuss auf folgende Beobachtungen hinweisen:

- a) In Tabelle C der deutschen Fassung des ADN 2015 ist für UN2486 eine Korrektur in Spalte (13) erforderlich („2“ durch „1“ ersetzen). Das Sekretariat der ZKR wird gebeten hierzu ein Korrigendum zu verfassen.
- b) In Tabelle C wurde für UN1307 eine Unstimmigkeit hinsichtlich des Erfordernisses einer Ladungsheizmöglichkeit identifiziert. Die informelle Arbeitsgruppe bitte den Sicherheitsausschuss um Prüfung des Sachverhalts.
- c) In Absatz 7.2.4.16.9 b) ADN 2015 ist „Gassammelleitung“ durch „Gasrückfuhrleitung“ zu ersetzen.

3.2. Anpassung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2.1 des Arbeitsplans)

15. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, dass die die Fallfragen bei der nächsten Überarbeitung von Bar auf kPa umzustellen sind.

16. Die informelle Arbeitsgruppe prüft und billigt die Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen mit Änderungen. Die Richtlinie wird als revidierte Fassung vom Sekretariat der ZKR verteilt.

4. Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2 des Arbeitsplans)

4.1. Anerkennung von Schulungskursen nach 8.2

17. Der Vorsitzende stellt fest, dass zu diesem Punkt keine Dokumente vorgelegt wurden.

4.2. Form der ADN-Sachkundebescheinigung nach 8.2

18. Der Vorsitzende informiert für die deutsche Delegation die informelle Arbeitsgruppe, dass der Vorschlag für eine ADN Sachkundebescheinigung noch nicht fertiggestellt werden konnte und voraussichtlich zur nächsten Sitzung vorgelegt wird.

4.3. Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ mit dem 8.2 ADR

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2014/4 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2013/3 – Mitt. DE
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2013/17, Nr. 13-15
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/31, Nr. 29-30

19. Die informelle Arbeitsgruppe wird die Arbeiten in der nächsten Sitzung fortsetzen.

4.4. Auswertung der Prüfungsstatistiken

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/54, Nr. 37
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/56, Nr. 31

20. Die informelle Arbeitsgruppe wird die Arbeiten in der nächsten Sitzung fortsetzen. Sie bittet die Delegationen, die im Sicherheitsausschuss noch keine Informationen vorgelegt haben, um die Unterstützung ihrer Arbeiten.

5. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären (Nr. 3 des Arbeitsplans)

21. Der Vorsitzende stellt fest, dass zu diesem Punkt keine Dokumente vorgelegt wurden.

6. Termine

22. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die nächste Sitzung vom 22. bis 23. März 2017 in Straßburg abzuhalten. Der Beginn ist für 14.00 Uhr, das Ende für 12.00 Uhr geplant.
